

# INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 505

## EXTERNE BESTÄTIGUNGEN

### (ISA [DE] 505)

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder  
nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 505 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung .....	2
	1.1. Anwendungsbereich dieses ISA [DE] .....	2
	1.2. Verfahren der externen Bestätigung, um Prüfungsnachweise zu erlangen .....	2
	1.3. Anwendungszeitpunkt .....	4
2.	Ziel .....	4
3.	Definitionen .....	4
4.	Anforderungen .....	5
	4.1. Verfahren der externen Bestätigung .....	5
	4.2. Weigerung des Managements, dem Abschlussprüfer den Versand einer Bestätigungsanfrage zu gestatten .....	5
	4.3. Ergebnisse der Verfahren der externen Bestätigung .....	6
	4.3.1. Verlässlichkeit der Antworten auf Bestätigungsanfragen .....	6
	4.3.2. Nichtbeantwortung .....	6
	4.3.3. Notwendigkeit der Beantwortung einer positiven Bestätigungsanfrage, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen .....	6
	4.3.4. Abweichungen .....	6
	4.4. Negative Bestätigungen .....	7
	4.5. Beurteilung der erlangten Nachweise .....	7
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen .....	7
	5.1. Verfahren der externen Bestätigung .....	7
	5.1.1. Festlegung der zu bestätigenden oder anzufragenden Informationen (Vgl. Tz. 7(a)) .....	7
	5.1.2. Auswahl der geeigneten bestätigenden Partei (Vgl. Tz. 7(b)) .....	8
	5.1.3. Ausgestaltung von Bestätigungsanfragen (Vgl. Tz. 7(c)) .....	8
	5.1.4. Nachverfolgung von Bestätigungsanfragen (Vgl. Tz. 7(d)) .....	9

5.2. Weigerung des Managements, dem Abschlussprüfer den Versand einer Bestätigungsanfrage zu gestatten .....	9
5.2.1. Begründetheit der Weigerung des Managements (Vgl. Tz. 8(a))...	9
5.2.2. Konsequenzen für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (Vgl. Tz. 8(b)).....	9
5.2.3. Alternative Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 8(c)).....	10
5.3. Ergebnisse der Verfahren der externen Bestätigung .....	10
5.3.1. Verlässlichkeit der Antworten auf Bestätigungsanfragen (Vgl. Tz. 10) .....	10
5.3.2. Nicht verlässliche Antworten (Vgl. Tz. 11).....	11
5.3.3. Nichtbeantwortung (Vgl. Tz. 12).....	11
5.3.4. Notwendigkeit der Beantwortung einer positiven Bestätigungsanfrage, um ausreichende geeignete Prüfungs nachweise zu erlangen (Vgl. Tz. 13).....	12
5.3.5. Abweichungen (Vgl. Tz. 14) .....	12
5.4. Negative Bestätigungen (Vgl. Tz. 15) .....	13
5.5. Beurteilung der erlangten Nachweise (Vgl. Tz. 16).....	13

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 505 „Externe Bestätigungen“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.